

Badische Chortage 2019

Samstag 05.10.2019
Bruchsal



Allgemeine Hinweise



Diese Präsentation soll Ihnen helfen, einen Gesamtüberblick über die Versicherungssituation und die Versicherungsmöglichkeiten zu erhalten.

Sie stellt kein vollumfängliches Vertragswerk dar.

Alle Inhaltspunkte sind Auszüge aus dem DCV-Gruppenversicherungsvertrag mit der Vertragsnummer SpV 1022831, Stand 01.01.2015. Dort wird der genaue Versicherungsumfang beschrieben und die Ansprüche und Voraussetzungen werden klargestellt.

Die Personenformulierungen sind geschlechterunspezifisch, sodass bei der männlichen Schreibform alle Geschlechter unter den Versicherungsschutz fallen.

!!! Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Eine Beratung zu rechtlichen Grundsätzen und Themen kann ausschließlich durch einen Rechtsanwalt erfolgen !!!

Inhalt



- | | |
|--|---|
| 1. Partnerschaft DCV / BCV / ARAG | 7. Schadenfälle bei Veranstaltungen |
| 2. Sondersituation Gruppenversicherung | 8. Versicherungsschutz für Mitglieder des BCV |
| 3. Versicherte Organisationen / Personen | 9. Achtung bei Mietverträgen |
| 4. Versicherungstechnische Betrachtung der Haftung bei Veranstaltungen | 10. Aus gegebenem Anlass |
| 5. Der Veranstalter | 11. Offene Fragen |
| 6. Pflichten des Veranstalters | |



1. Partnerschaft

DCV/BCV/ARAG



Partnerschaft DCV / BCV / ARAG



- Seit 2009 Partner des DCV
- Über 15.000 versichert Chöre mit ca. 400.000 versicherten aktiven Sängerinnen und Sängern
- Persönliche Ansprechpartner in der Hauptverwaltung -> direkter Kontakt mit den Mitarbeitern der ARAG - keine Wahlsystem-Hotline
- Für Mitglieder im BCV besteht Versicherungsschutz im Umfang des Gruppenvertrages DCV Basisschutz mit der Vertragsnummer SpV 1022831 Stand 01.01.2015
 - Versicherungsschutz besteht durch die Mitgliedschaft
 - **Ab 01.01.2020 besteht Versicherungsschutz im Umfang des Rundumschutzes**
- Der BCV bietet weitere Rahmenvereinbarungen wie Musikinstrumentenversicherung in Zusammenarbeit mit ARAG an
 - Versicherungsschutz kann individuell beantragt werden

2. Sondersituation

Gruppenversicherung



Sondersituation Gruppenversicherung

- Was ist anders -



Besonderheiten der DCV-Gruppenversicherung

- Versicherungsschutz besteht durch Mitgliedschaft -> muss nicht beantragt werden
- Inhalte werden vom DCV/BCV besprochen und verhandelt
- Abrechnung erfolgt über DCV/BCV
- Kein eigener Versicherungsschein für Mitgliedschöre
- Umfangreicher Versicherungsschutz zu günstigen Beiträgen da Schadenausgleich im DCV-Kollektiv
- Merkblatt bildet Vertragsumfang ab



3. Versicherte

Organisationen und
Personen



Wer ist versichert



Versicherte Organisationen

- Deutscher Chorverband e.V.
- DCV- Landesverbände, unter anderem BCV
- Sängerkreise, -bezirke und –gaue
- Mitglieds-Chöre
- Deutsche Chorjugend

Versicherte Personen

- Vorstandsmitglieder
- aktive Mitglieder
- Chorleiter und Übungsleiter
- Angestellte / Mitarbeiter gegen Vergütung
- Beauftragte Helfer, auch als Nichtmitglied, bei versicherten Veranstaltungen

4. Haftung bei Veranstaltungen aus Versicherungssicht



Haftung bei Veranstaltungen

DCV-Vertrag und Haftung



Schäden durch

- Den Veranstalter
- Den Ausrichter
- Die ausführenden Mitglieder des Vereins
- Die ehrenamtlichen Helfer

Versichert durch
DCV-Gruppenvertrag

i.d.R. gesetzliche
Haftung

Schäden durch

- Besucher der Veranstaltung

Versicherbar durch
Zusatzvertrag

i.d.R. vertragliche
Haftung

Schäden durch

- Beauftragtes Sicherheitspersonal
- Beauftragte Cateringunternehmen

Nicht versicherbar-
Risiko des
Unternehmen

i.d.R. vertragliche
Haftung

Haftung bei Veranstaltungen

Anspruchsteller



Wer könnte Ansprüche stellen

- Der Vermieter der Räume
- Das beauftragte Sicherheitspersonal
- Das beauftragte Cateringunternehmen

i.d.R.
deliktisch

häufig
vertraglich

- Die Besucher der Veranstaltung
- Die ehrenamtlichen Helfer

i.d.R.
deliktisch

denkbar
vertraglich

- Die eigenen Mitglieder

i.d.R.
deliktisch

Denkbar
persönliche
Inanspruchnahme

D&O

Haftung bei Veranstaltungen

Welche Szenarien sind denkbar



Personen- und Sachschäden

- Besucher kommen durch ein Verschulden der Versicherten zu Schaden
 - z. B. Sturz durch unsachgemäß verlegtes Kabel
- Teilnehmer kommen durch ein Verschulden der Versicherten zu Schaden
- Die gemietete Räumlichkeit wird beim Auf- und Abbau beschädigt

Versichert
Durch
DCV-Vertrag

- Besucher stürzen ohne Verschulden der Versicherten/des Veranstalters

Kein
Haftpflicht-
schaden

Finanzieller Schaden des Veranstalters

- Die Veranstaltung muss aufgrund von Terrorgefahr verschoben werden
 - Kosten für Cateringunternehmen, Sicherheitsfirmen Saalmiete fallen ggfls. doppelt an
- Die Veranstaltung kann nicht durchgeführt werden, da der Veranstaltungsort nicht begehbar ist

Versicherbar
durch
Zusatzvertrag



5. Der Veranstalter



Der Veranstalter - Wer ist das?



Wer ist überhaupt der Veranstalter

- Es gibt keine Legaldefinition des Veranstalters
 - Allgemein gilt:
 - Im Regelfall wird man aber denjenigen als Veranstalter ansehen, der das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt, der die wirtschaftliche Verantwortung hat und der eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt
 - Das Versammlungsgesetz definiert den Veranstalter wie folgt
 - Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

Der Veranstalter interessante Auslegungen



Wie „schnell“ man Veranstalter oder Mitveranstalter werden kann

- So ist eine Eventagentur, die meinte, „nur zu organisieren“, als Mitveranstalter verurteilt worden, weil sie maßgeblichen Einfluss auf den Eintrittspreis und die Werbung hatte.

Reicht also die reine Werbung im eigenen Namen aus, um Mitveranstalter zu sein?

- Der Chor Musterhausen lädt zum gemeinsamen Neujahrssingen in der städtischen Grundschule ein.
 - Offiziell in Auftrag gegeben wurde die Veranstaltung durch die Schule
 - Der Chor stellt „nur den Namen“
- Mitveranstalter???

Das Haftungsprivileg § 839 BGB Amtshaftung ist zu beachten



6. Pflichten

des Veranstalters



Der Veranstalter und seine Pflichten



Verkehrssicherungspflichten

- Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht geht, ist vom Einzelfall abhängig.





7. Schadenfälle

bei Veranstaltungen



Schadenfälle bei Veranstaltungen oder davor oder danach



Schadenfälle die das Ausmaß der Verantwortlichkeit des Veranstalters darstellen

- Bei einem Reitturnier spielten zwei Kinder auf dem Stellplatz der Pferdeanhänger. Ein Kind kletterte in den offenen Pferdeanhänger und wurde von dem darin stehenden Pferd getreten und schwer verletzt.
 - Der Schaden wurde gedrittelt. 1/3 wurde dem Veranstalter, 1/3 dem Pferdehalter, 1/3 den Eltern zugerechnet
- Für einen Festumzug in einer deutschen Großstadt musste der Veranstalter für eventuelle Schäden an den Grünflächen der Stadt aufkommen. Dies wurde vertraglich gefordert
- Der Veranstalter muss ggfls. für eine angemessene Anzahl an Parkplätzen bei Innenveranstaltungen sorgen
- Park- und Halteverbotsschilder an engen Straßen, die als Rettungsweg zu/von der Veranstaltungsstätte fungieren, müssen vom Veranstalter beantragt werden
 - Geschieht dies nicht, kann der Veranstalter für die Abschleppkosten verantwortlich gemacht werden

Schadenfälle bei Veranstaltungen was passierte in DCV



Beim Singen passiert nichts..... aber davor und danach?

- Nach einer gelungenen Chorprobe am Freitagabend verließen die Mitglieder den Raum und schlossen das gemietete Gebäude ordnungsgemäß ab. Leider wurde der Wasserzulauf des Geschirrspülers nicht geschlossen, sodass der Schlauch irgendwann dem Druck nachgab und sich das Wasser über das Wochenende und mehrere Stockwerke verteilte -> Der Schaden belief sich auf knapp 100.000 Euro.
- Ein Chor verkaufte auf dem Weihnachtsmarkt Fischbrötchen. Ein Gast wurde mit Nieren- und Leberversagen ins Krankenhaus eingeliefert. Es bestand der Verdacht, dass die Frischbrötchen schuld waren. Der Chor konnte jedoch eine einwandfreie Kühlkette vorweisen. Der Anspruch wurde fallen gelassen.

Unfälle beim Singen?

- Neben die Bühne getreten, Treppenstufe nicht gesehen
- Aber auch Wegeunfälle -> mit dem Rad zur Probe und gestürzt....



8. Versicherungs- schutz BCV



Ab 01.01.2020 Rundumschutz



VH / D&O



Alle Veranstaltungen mitversichert
Ausnahme Rock-/Popkonzerte



Unfallversicherung



Rechtsschutzversicherung



Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV I



Haftpflichtversicherung Teil 1

Versichert ist der satzungsgemäße Vereinsbetrieb und in diesem Zusammenhang alle internen und öffentlichen Veranstaltungen, auch mit geselligem Charakter wie z. B. Sommerfeste, Weinfeste, Kirchweihen etc.

Die Versicherungssumme beträgt:

- 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden
- 500.000 Euro für Mietsachschäden an Räumen (100 Euro Selbstbeteiligung)
- 50.000 Euro für Mietsachschäden an der Einrichtung der Räume (100 Euro Selbstbeteiligung)
- 50.000 Euro für Mietsachschäden an geliehenen Musikinstrumenten (100 Euro Selbstbeteiligung)
- 50.000 Euro für Schlüsselverlustschäden

Die sogenannten Sublimits – Maximierung der Entschädigungssumme – können nach Rücksprache erhöht werden.

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV II



Haftpflichtversicherung Teil 2

Versicherte Personen

- Alle aktiven Mitglieder des DCV und der Mitgliedsorganisationen
- Alle Funktionäre
- Alle Chor- und Übungsleiter
- Alle Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter gegen Vergütung
- Nichtgewerbliche Helfer (auch Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder)

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV III



Rechtsschutzversicherung

Versichert ist der satzungsgemäße Vereinsbetrieb und in diesem Zusammenhang alle internen und öffentlichen Veranstaltungen auch mit geselligem Charakter, wie z.B. Sommerfeste, Weinfeste, Kirchweihen etc.

Die Versicherungssumme beträgt

- 1 Mio. Euro je Rechtsstreit

Es besteht kein Selbstbehalt bei Beauftragung eines Netzwerkanwaltes über ARAG sonst 250 Euro.

Versicherungsschutz besteht auch im Bereich des Vertrags- und Sachenrechtes

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV IV



Unfallversicherung Teil 1

Versicherte Personen

- Alle aktiven Mitglieder des DCV und der Mitgliedsorganisationen
- Alle Funktionäre
- Alle Chor- und Übungsleiter
- Alle Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter gegen Vergütung, soweit nicht über die gesetzliche Unfallversicherung bereits Versicherungsschutz besteht
- Nichtgewerbliche Helfer (auch Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder)

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV V

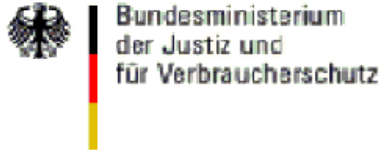


Unfallversicherung Teil 2

Versicherungsleistungen

- 20.000 € für den Todesfall
- 50.000 € Grundinvaliditätsleistung
- 150.000 € Höchstinvaliditätsleistung
- 20 € Krankenhaustagegeld ab dem 1. Tag (Unfallbedingter Aufenthalt)
- 15.000 € Reha-Management (Ab 75% Inv., ausschließlich Organisation der Leistungen. Keine Kostenübernahme der Leistungen)
- 15.000 € Service-Leistungen
 - z. B. Bergungskosten, Suchkosten

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV VI



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV VII



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV VIII



VSH-D&O-Versicherung

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung inkl. Eigenschadendeckung (VSH)

- Absicherung von Vermögensschäden des Vereines oder Dritter

Directors and Officers Versicherung (D&O) zur Absicherung des Privatvermögens der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer (organschaftlich haftende Personen)

- Auch ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende und Geschäftsführer haften mit ihrem Privatvermögen

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV IX



VSH inkl. Eigenschadendeckung

Versichert sind die jeweiligen Verbände/Vereine und die für den Verein tätigen Mitglieder/Angestellten

Versichert sind Vermögensschäden, die Dritte oder der eigene Verein durch einen fahrlässigen Verstoß unmittelbar erlitten haben, z. B.

- Tagungshotel wurde zum falschen Termin gebucht-> Das Hotel stellt Stornokosten in Rechnung
- Der Caterer wurde über eine abgesagte Veranstaltung, auf Grund einer falschen E-Mailadresse, nicht rechtzeitig informiert -> Das Catering Unternehmen stellt eine Rechnung

Versicherungssumme 100.000 € je Versicherungsfall

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV X



D&O Versicherung

Versichert ist die operative Tätigkeit der versicherten Organe

Die D&O schützt die nachfolgenden Mitglieder, in Ausübung des jeweiligen Amtes, vor Schadenersatzansprüchen des Vereins oder von Dritten (Privatvermögen).

- Versichert sind die organschaftlich haftenden Personen, insbesondere der Vorstand/das Präsidium

Beispiel:

Der Vorstand des Vereins wird vom bestellten Insolvenzverwalter wegen Insolvenz-Verschleppung persönlich in Anspruch genommen. Die Überschuldung des Vereins hätte zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein müssen.

Ein Mitglied beanstandet den finanziellen Verlust des Jubiläumskonzertes. Er betrachtet die Investition des Vorstands als zu hoch an und unterstellt grobfahrlässiges Verhalten des Vorstands im Umgang mit dem Vereinsvermögen. Den finanziellen Schaden des Vereins fordert er beim Vorstand ein.

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV XI



D&O Versicherung

Mitversichert sind zusätzlich (Besonderheiten):

- Reputationsschäden bis 20.000 €
- Organisationsrechtsschutz bis 20.000 €
 - z. B. Behörde entzieht die stiftungsrechtliche Genehmigung oder erkennt die Gemeinnützigkeit ab
 - Nicht bei Insolvenz oder Zweckänderung
- Mediationsverfahren bis 20.000 €
- Besonderer Service der ARAG
 - Wir vermitteln Ihnen als Kunden Fachanwälte zur rechtlichen Vertretung
- Versicherungssumme 100.000 € je Versicherungsfall

Versicherungsschutz für Mitglieder im Chorverband BCV XII



Zusatzversicherungen

Der BCV e. V. bietet neben der Grundabsicherung durch den Gruppenvertrag wichtige, leistungsstarke Zusatzversicherungen zu vergünstigten Beiträgen an. Unter anderem

- Elektronikversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Inventarversicherung
- Projektchorversicherung
- Nichtmitgliederversicherung
- KFZ-Zusatzversicherung Vertrauensschadenversicherung

Die Zusatzversicherungen können von den Mitgliedschören auf eigene Rechnung beantragt werden.



9. Achtung bei Mietverträgen



Achtung bei Mietverträgen



Häufig vorkommende Formulierungen führen „unbewusst“ zur Deckungslücken im Versicherungsschutz. Daher ist bei ähnlichen Formulierungen, wie den folgenden, besondere Achtung geboten.

- Der Mieter haftet für alle Schäden der Besucher, Mitglieder, Beauftragen
- Der Mieter haftet für alle Schäden am gemieteten Gebäude
- Der Mieter garantiert einen Mindestumsatz in Höhe von X Euro

Ebenso ist Vorsicht geboten, wenn Versicherungssummen über 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und über 500.000 Euro für Mietsachschäden gefordert werden. Hier kann im Einzelfall eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden.



10. Aus gegebenem Anlass



Unbewusste Gründung einer GbR



Kurz zusammengefasst

Wenn sich mindestens zwei Personen, die gemeinsam einen Zweck verfolgen, zusammenschließen entsteht eine GbR. Der GbR-Vertrag kann in so einem Fall auch mündlich zustande gekommen sein.

Es kann sich in diesem Fall ein eigenständige Rechtsperson bilden.

Ist diese gegründete GbR nicht Mitglied im „DCV-Konstrukt“ besteht für das Betriebsrisiko der GbR kein Versicherungsschutz.

Teilnahme an Veranstaltungen der GbR sind nur nach ausdrücklicher Weisung durch den Verein versichert

Beispiele für „unbewusste GbR“:

Dauerhafter Projektchor mit eigener Organisationsstruktur; Zusammenschluss zweier Chöre für großes Sommerkonzert (Einnahmen und Ausgaben werden geteilt)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit





11. Offene Fragen

Ihre Ansprechpartner der ARAG

Björn Bauer Tel: 0211 / 963 – 3707

Marita Loose Tel: 0211 / 963 – 3712

Elke Papay Tel: 0211 / 963 – 3784

Anja Goossens Tel: 0211 / 963 – 3706

E-Mail duesseldorf@arag-sport.de

Web www.arag.de/chor